



BENUTZUNGSORDNUNG

Turn- und Bewegungsraum Flößerkindergarten Steinmauern

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

1. Der Turn- u. Bewegungsraum soll insbesondere außerhalb der Öffnungszeit des Flößerkindergartens den örtlichen Vereinen/Gruppierungen, Privatpersonen, Organisationen aus Steinmauern zur Verfügung gestellt werden können.
2. Die Nutzung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Belegung des Raumes wird durch einen von der Gemeindeverwaltung genehmigten Belegungsplan geregelt. Es wird ein Überlassungsvertrag abgeschlossen.
3. Die Räumlichkeiten dürfen nicht an Dritte vermietet werden.

§ 2

Nutzungszeitraum

1. Der Turn- u. Bewegungsraum kann täglich von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr genutzt werden
2. In den Ferienzeiten soll der Raum grundsätzlich nicht überlassen werden.

§ 3

Anmeldung und Gebühren

1. Anträge auf Überlassung des Turn- und Bewegungsraumes sind vom Nutzer spätestens 4 Wochen vor dem Überlassungstermin unter Angabe des Zeitpunkts und der Art der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt Steinmauern einzureichen.
2. Die Höhe der Gebühren für die Nutzung des Turn- und Bewegungsraumes bestimmt sich nach der „Gebührenordnung für den „Turn- und Bewegungsraum Flößerkindergarten Steinmauern“.

§ 4

Benutzung des Raumes und Geräte für sportliche Aktivitäten

Die im Geräteraum gelagerten Geräte sind Eigentum des Flößerkindergartens Steinmauern. Eine Nutzung ist nur mit Zustimmung des Flößerkindergartens möglich. Der Übungsleiter hat sich vor und nach den Übungsstunden zu überzeugen, dass die Geräte noch vollzählig und gebrauchsfähig sind. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Ort zu verbringen. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen

§ 5

Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer hat für schonende Behandlung des Raumes zu sorgen. Nägel, Schrauben, Haken und andere Befestigungshilfen dürfen grundsätzlich nicht zum Anbringen von Dekoration etc. verwendet werden.
2. Es gilt ein generelles Rauchverbot. Getränke und Essen dürfen nicht verzehrt werden.
3. Der Turn- und Bewegungsraum ist besenrein zu verlassen. Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.



§ 6 Haftung

Der Turn- und Bewegungsraum wird den Benutzern auf eigene Gefahr und Verantwortung überlassen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Gerätschaften und Instrumente, die in das Gebäude eingebracht werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen

Die Genehmigung zur Benutzung wird von der Gemeinde nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Für den Fall, dass der Raum für andere Zwecke dringend benötigt wird, kann die Gemeinde im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen entscheidet der Gemeinderat

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 18.05.2022 in Kraft.

Die Benutzungsordnung hängt in dem Turn- u. Bewegungsraum aus.

Steinmauern, den 18.05.2022

Toni Hoffarth
Bürgermeister